letzteren genannt. Zum Teil wird auf die Rechtskraft und Gesetzeskraft, aber auch auf die Bindungswirkung und Gesetzeskraft, ferner nur auf die Gesetzeskraft oder nur auf die Bindungswirkung abgestellt.⁴⁹⁵

Für Ernst Benda/Eckart Klein⁴⁹⁶ erscheint es sinnvoll, das prinzipielle Verbot, eine bereits geprüfte und mit der Verfassung vereinbare Norm erneut dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorzulegen, in § 31 Abs. 1 BVerfGG anzusiedeln, weil es gerade Aufgabe dieser Norm ist, das künftige Verhalten der Staatsorgane in Übereinstimmung mit den verfassungsrechtlichen Aussagen des bereits entschiedenen Falles zu lenken. Es ist jedoch nichts dagegen einzuwenden, die der Rechtskraftwirkung gezogenen Grenzen insoweit anzuwenden, als es die Eröffnung eines neuen Verfahrens betrifft. Dabei sind insbesondere die zeitlichen Grenzen der Rechtskraft für die Frage massgebend, ob eine erneute Prüfung erfolgen darf. 497 Die eigenständige Bedeutung des § 31 Abs. 1 BVerfGG als «Zulässigkeitsbarriere» ist jedoch darin zu sehen, dass er den Antragsteller veranlasst, den erneuten Antrag oder die Zweitvorlage ausgehend von der vorhandenen bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung zu begründen, was einen gegenüber den Erfordernissen der materiellen Rechtskraft erhöhten Begründungsaufwand zur Folge hat, wenn man ihn auf die vorangegangene verfassungsgerichtliche Entscheidung bezieht.

Die in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderungen, welche die fortgesetzte Richtigkeit der früheren Entscheidung in Frage stellen, können sowohl tatsächlicher als auch rechtlicher Natur sein. Bisher hat das Bundesverfassungsgericht die Frage offen gelassen, ob auch bei einem grundlegenden Wandel der allgemeinen Rechtsauffassung eine erneute Normprüfung zulässig ist. Sie wird in der Literatur bejaht.⁴⁹⁸ Die entsprechende Begründungspflicht des Antragsstellers ist auch hier zu berücksichtigen.⁴⁹⁹

Das Problem der erneuten Prüfung stellt sich dann nicht, wenn sich die beantragte Normprüfung auf eine andere als diejenige, die bereits für verfassungsmässig erklärt worden ist, bezieht. Davon ist auch auszuge-

⁴⁹⁵ Benda/Klein, S. 549, Rz. 1334 mit Rechtsprechungsnachweisen.

⁴⁹⁶ Benda/Klein, S. 549 f., Rz. 1334.

⁴⁹⁷ Benda/Klein, S. 549 f., Rz. 1334; ähnlich für Österreich auch Pöschl, S. 131 ff.

⁴⁹⁸ Benda/Klein, S 550, Rz. 1335; siehe dazu auch Brox, S. 822.

⁴⁹⁹ Benda/Klein, S. 550, Rz. 1335.